

Satzung des Ski-Club Furtwangen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 01. Dezember 1948 mit Sitz in 78120 Furtwangen wiedergegründete Verein, führt den Namen "Ski-Club Furtwangen e. V.". Er ist im Vereinsregister - unter VR 126 - eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e. V. und damit des Deutschen Skiverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports. Durch körperliche und technische Heranbildung soll die Freude an der Bewegung und der Natur geweckt werden. Dem Zweck des Vereins dienen somit auch weitere Sportarten, die der Verein in sein Angebot aufnimmt. Hierunter fallen Radsport, Leichtathletik etc. Interessenten am Skilauf, sowie an den weiteren Sportarten als Leistungs- und Breitensport werden vom Verein gefördert, wobei besonders die Jugendpflege im Vordergrund steht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Ski- und Radtraining, durch das Angebot von Skigymnastik etc..

Politische und religiöse Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich § 12 a dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind außerdem in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geschlechts, Geburtstags und der Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an, die auf Verlangen ausgehändigt wird. Der Vorstand entscheidet innerhalb 4 Wochen über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu achten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder ab 18 Jahre sind stimmberechtigt und wählbar. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

1. Der Beitrag ist bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr (§ 16) zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr sollen durch Bankeinzug vorgenommen werden. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag bis zum 31.03. des Geschäftsjahres (§ 16) nicht bezahlt haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser zweiter Mahnung, können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise gestrichen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Kündigung
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich gemeldet werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 2 Monate zum Geschäftsjahresende.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach dessen Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.

Der Ausschluss muss schriftlich mit Begründung dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 8 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen, können verliehen werden:
 - a) die Vereinsehrennadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft;
 - b) die Vereinsehrennadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen;
 - c) die Ehrenmitgliedschaft für herausragende Verdienste um den Verein.

Die entsprechenden Beschlüsse werden vom Vorstand gefasst.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem 1. Kassenwart
- e) dem Sportwart alpin, sowie im Bedarfsfalle ein Stellvertreter
- g) dem Sportwart nordisch, sowie im Bedarfsfalle, ein Stellvertreter
- h) Sportwart Radsport, sowie falls erforderlich, ein Stellvertreter
- i) einer den Erfordernissen entsprechenden Zahl von Beisitzern

Der Vorstand kann bei Bedarf um bis zu sechs weitere Mitglieder vergrößert werden.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre und einzeln neu gewählt und zwar in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

§ 11 Geschäftsbereich und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe der:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II BGB), dass für Rechtsgeschäfte über € 2.000,00 ein Beschluss des Gesamtvorstandes (§ 10) notwendig ist

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 12 a
Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsersatz

Als Tätigkeitsvergütung können Vorstandsmitglieder und Übungsleiter höchstens die Ehrenamtsfreibeträge nach § 3 Nr. 26 a EStG bzw. die Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Betroffene Funktionsträger, Art und Höhe der Tätigkeitsvergütungen werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt.

Unabhängig von einer Tätigkeitsvergütung können Aufwendungen, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Unterstützung des Vereinszwecks entstehen, ersetzt werden.

§ 13
Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Furtwangen erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - b) der Rechnungsbericht des Kassenwartes und der Bericht des Kassenprüfers,
 - c) der Bericht der Fachwarte,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e) die Zweijährliche Neuwahl des Vorstandes
 - f) die Satzungsänderungen
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i) das Verlesen des Protokolls des Vorjahres
 - j) die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nur Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand von sich aus oder auf Veranlassung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat zu den Bedingungen der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13,1) zu erfolgen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer - bei dessen Abwesenheit durch dessen Vertreter - zu unterzeichnen sind.

§ 14

Kassenprüfung

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben die zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Vereinsrechnung und Vermögensaufstellung an Hand der Belege nachzuprüfen. Sie sind außerdem berechtigt, während des Geschäftsjahres eine Überprüfung der Kasse vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind aber wieder wählbar.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über ein Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen, steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Rehabilitationsklinik Katharinenhöhe, Anton-Bruckner-Straße 3, 78141 Schönwald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.